

Oldenburg-Land Geschäftsordnung

Die PIRATEN Oldenburg-Land haben am 10.06.2012 den Kreisverband Piratenpartei Oldenburg-Land gegründet.

Dies ist die beschlussfähige Fassung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes PIRATEN Oldenburg-Land, welche am **10.06.2012** durch die Gründungsversammlung verabschiedet wurde.

Inhaltsverzeichnis:

1 Erster Abschnitt: Regelungen zur Geschäftsordnung

- 1.1 § 1 Allgemeines zur Geschäftsordnung
- 1.2 § 2 Mehrheiten

2 Zweiter Abschnitt: Mitgliederversammlung

- 2.1 § 3 Allgemeines zur Mitgliederversammlung
- 2.2 § 4 Wahlgrundsätze
- 2.3 § 5 Versammlungsleiter
- 2.4 § 6 Wahlleiter
- 2.5 § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- 2.6 § 8 Anträge
- 2.7 § 9 Kandidaten
- 2.8 § 10 Öffentlichkeit
- 2.9 § 11 Protokoll

Erster Abschnitt: Regelungen zur Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines zur Geschäftsordnung

Jedes Organ der PIRATEN Oldenburg-Land gibt sich eine gültige Geschäftsordnung, die als fester Bestandteil in diese Geschäftsordnung integriert ist.

Die jeweilige Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit von dem entsprechendem Organ beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

Änderungen an der Geschäftsordnung müssen begründet und zeitnah nach Abstimmung veröffentlicht werden.

Alle Positionen werden in maskuliner Form geführt. Dies soll einer Besetzung durch weibliche Personen nicht hindern oder widersprechen, sondern dient einer vereinfachten, vereinheitlichten und übersichtlicheren Schreibweise.

§ 2 Mehrheiten

Mehrheiten sind wie folgt definiert:

relative Mehrheit: die meisten positiven Stimmen (zum Beispiel auch nur 20 Prozent)

einfache Mehrheit: mehr als 50 Prozent der gültigen, abgegebenen Stimmen

absolute Mehrheit: mehr als 50 Prozent der möglichen Stimmen

qualifizierende Mehrheit: mehr als 75 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen

Zweiter Abschnitt: Mitgliederversammlung:

§ 3 Allgemeines zur Mitgliederversammlung

Zur Zulassung zur Mitgliederversammlung wird vor Ort eine Registrierung eingerichtet. Sie besteht aus einem Vorstandsmitglied des Kreisverbandes PIRATEN Oldenburg-Land und aus Piraten, die von diesem hierfür beauftragt wurden. Es wird anhand der einschlägigen Informationen geprüft, ob die Person Pirat mit Stimmrecht, Pirat ohne Stimmrecht oder Gast ist und entsprechendes Material ausgegeben. Es wird festgehalten und auf Anfrage dem Wahlleiter mitgeteilt, wie viele Piraten zu jeder Wahl bzw.

Abstimmung stimmberechtigt sind.

Nimmt ein Pirat nur an Teilen der Mitgliederversammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte, insbesondere ist keine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Entscheiden möglich.

Ämter und Befugnisse der Mitgliederversammlung enden, wenn nicht explizit anders bestimmt, mit Ende der Mitgliederversammlung.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung inklusive der gefassten Beschlüsse und des Wahlprotokolls wird durch Unterschrift des Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des neu gewählten Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beurkundet. Es ist den Piraten durch angemessene Veröffentlichung durch den Vorstand zugänglich zu machen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf per Antrag geändert werden.

§ 4 Wahlgrundsätze

Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, außer es ist in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung explizit anders bestimmt.

Die Wahl zum Vorstand ist geheim. Wahlen zu Ämtern des Parteitages sind nach Nachfrage durch den Wahlleiter auf Verlangen eines Piraten geheim durchzuführen. Über Satzungs- und Programmänderungen und allgemeine Anträge der Mitgliederversammlung wird in der Regel offen abgestimmt. Jeder Pirat kann mündlich beim Wahlleiter eine geheime Abstimmung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sofort und offen über diesen Antrag.

Wird geheim gewählt, so werden der Mitgliederversammlung durch den Wahlleiter die Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl, der Anzahl der abgegeben Stimmen, der gültigen und der jeweils auf den Kandidaten entfallenen Stimmen und hieraus resultierend das Ergebnis der Wahl mitgeteilt. Bei offenen Abstimmungen werden nach Augenmaß des Wahlleiters die Mehrheitsverhältnisse festgestellt, bei unklaren Verhältnissen erfolgt eine genaue Auszählung.

Jeder Pirat, insbesondere der Wahlleiter und die Wahlhelfer, ist verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage stellen, sofort dem Versammlungsleiter bekannt zu machen. Dieser ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung hiervon sofort zu berichten. Auf Antrag eines Piraten beschließt die Mitgliederversammlung über eine Neuwahl. Zwischen dem Antrag des Piraten und der Neuwahl darf nur soviel Zeit vergehen, wie zur organisatorischen Arbeit nötig ist. Eine größtmögliche Beteiligung der Stimmberechtigten an der Neuwahl ist durch angemessene Information durch den Versammlungsleiter zu gewährleisten.

Kandidieren für ein Amt kann nur, wer sich bis zum Aufruf durch den Wahlleiter vor der Wahl hierfür meldet. Jeder Pirat hat das Recht, vor der Wahl zurückzutreten oder auf Nachfrage durch den Wahlleiter die Annahme der Wahl zu verweigern.

§ 5 Versammlungsleiter

Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn von dieser gewählt wird.

Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inklusive Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht und Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss.

Der Versammlungsleiter hat das Recht, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, die Tagesordnung insoweit zu ändern, dass die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, nicht aber deren grundsätzliche angemessene Behandlung, geändert wird. Die Mitgliederversammlung hat darüber sofort zu entscheiden. Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Pausen bzw. Vertagungen an.

Der Versammlungsleiter kann freiwillige Piraten dazu ernennen, ihn in seiner Arbeit zu unterstützen. Diese sind der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter sofort bekannt zu machen.

Der Versammlungsleiter nimmt während der Mitgliederversammlung Anträge entgegen, die er nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Mitgliederversammlung angemessen bekannt macht.

§ 6 Wahlleiter

Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung von Wahlen einen Wahlleiter. Dieser darf nicht Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl er durchzuführen hat.

Die Durchführung umfasst

die Ankündigung einer Wahl inklusive Zeitpunkt des Beginns, Dauer und Ende, Hinweise auf die bzw. zu den Modalitäten der Wahl, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Eröffnung und die Beendigung der Wahl, das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlgrundsätze insbesondere der geheimen Wahl, das Entgegennehmen der Wahlzettel, das Auszählen der Stimmen, die Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten, der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl sowie die Frage an den gewählten Kandidaten, ob dieser die Wahl annimmt. Zur Wahrung der Transparenz des Wahlvorganges und der gegenseitigen Kontrolle ernennt der Wahlleiter mindestens einen weiteren freiwilligen Piraten zum Wahlhelfer, der ihn in seiner Arbeit unterstützt. Auf begründeten Antrag an die Versammlungsleitung kann die Mitgliederversammlung entscheiden, einzelne Piraten abzulehnen. Der Wahlleiter fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Mitgliederversammlung an, das von ihm selbst und dem Wahlhelfer zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Dies wird durch doppelte Meldung angezeigt. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig. Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein: Antrag auf Schluss der Redeliste, Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste, Antrag auf sofortige Abstimmung, Antrag auf Vertagung, Antrag auf Redezeitbegrenzung, Antrag auf Unterbrechung, Antrag für einen neuen Kandidaten für die Tagesleitung, Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages, Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung, (wobei dieser Antrag nur mit einer qualifizierten Mehrheit angenommen werden kann). Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Der antragstellende Pirat begründet seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 8 Anträge

Antragsberechtigt sind alle Piraten des Kreisverbandes PIRATEN Oldenburg-Land. Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig dem Kreisvorstand vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können. Anträge können bis zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Eine nachträgliche Annahme ist nur durch Änderung der Tagesordnung möglich. Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge sind immer möglich. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Behandeln mehrere Anträge den gleichen Gegenstand bzw. das gleiche Thema, so soll der am weitesten reichende Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht werden.

§ 9 Kandidaten

Die Vorstellung der Kandidaten für den Vorstand wird auf drei Minuten beschränkt.

§ 10 Öffentlichkeit

Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Piraten oder auf Antrag des Kreisvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten,

ausgeschlossen werden.

§ 11 Protokoll

Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Tagungsleiter zu unterzeichnen.